

BMWi

Referat VI C2

Frau Gierschke

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Karlsruhe, 25. Januar 2021

Dritte Änderung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (Referentenentwurf)

Sehr geehrte Frau Gierschke,

zur geplanten Anpassung der MessEV gibt es aus unserer Sicht im Wesentlichen

vier Punkte, auf die wir hinweisen wollen:

1. Eichfristen

Grundsätzlich kann im Entwurf der dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV) die vorgesehene Vereinheitlichung der Eichfristen begrüßt werden, wenn dadurch der administrative Aufwand für die Messstellenbetreiber reduziert werden kann.

Wir geben jedoch folgendes zu bedenken:

- Im Bereich der Warmwasser-u. Wärmezähler gibt es messtechnisch keine Hinweise darauf, dass eine Verlängerung der Eichfrist von 5 auf 6 Jahre weiterhin eine ausreichende Messsicherheit und Messrichtigkeit gemäß **§6 Abs. 2 MessEG** erwarten lässt!
- Im Anwendungsbereich der Gleichstromzähler sind immer noch Zähler mit elektromechanischen Messwerk in Verkehr. Die Unterscheidung kann auch an der Art der Zulassung der zuständigen Stelle festgemacht werden: Wir schlagen wir für die Anlage 8 folgenden Wortlaut unter den Punkten 6.4 und 6.5 vor:

„6.4	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Bauartzulassung	4
6.5	Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Baumusterprüfbescheinigung	8.“

Begründung: Alle neueren Gleichstromzähler haben ein elektronisches Messwerk und seit 1.1.2015 eine Baumusterprüfbescheinigung.

2. Umgang mit Messwerten

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für die Anwendungen im Energierecht (z.B. Bilanzierungen und Abgrenzung von Eigenverbrauch) eine Möglichkeit geschaffen wird, Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen.

Die nach §25 Abs. 7 vorgegebene Vorgehensweise der Regelermittlung durch den Regelermittlungsausschuss (**REA, §46 MessEG**) wird durch die derzeit eingesetzte Arbeitsgruppe für einige Grundrechenarten eine Regel auf Vorschlag des FNN in Kürze erstellt.

Wir weisen darauf hin:

- Es sind in der neuen Anlage 7 sind hier nicht alle Praxisfälle erfasst (z.B. Leitungs- oder Trafoverluste, Umgang mit Konstanten/Faktoren etc.)
- dass im Rahmen des Verbraucherschutzes darauf zu achten ist, dass durch die angedachten Regelungen für die Kunden und Verbraucher keine Nachteile entstehen, d.h. die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Weiterverrechnung von Messwerten bei Rechnungsstellung oder Bilanzierung, aber auch im Nachhinein bei der Marktüberwachung - ist eine einheitliche Bewertungs- und Betrachtungspraxis dieser doch sehr speziellen energiemarktspezifischen Prozesse durch die Landeseichbehörden sicherzustellen!

3. Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist

Seit dem 1. Januar 2019 haben sich die Anforderungen für das Stichprobenverfahren gemäß dem neuen Eichrecht (**§ 35 Abs. 1 MessEV**) deutlich verschärft und die Verfahrensdurchführung ist erheblich aufwendiger und undurchsichtiger geworden. Für elektronische Messgeräte wird zunächst nur eine Verlängerung der Eichfrist um lediglich zwei Jahre statt früher 5 Jahre (Elektrizität) möglich. Nur durch ein erfolgreich bestandenes, aufwendiges, sich über mehrere Jahre erstreckendes und dem neuen Stichprobenverfahren vorgelagertes Qualifikationsverfahren, gemäß Kapitel 4.3 der Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM VA SPV), Stand 20.09.2019), sind Möglichkeiten zur Verlängerung um die halbe oder volle Eichfrist gegeben.

Mit dem neuen Verfahren entstehen keine nennenswerten Vorteile, im Gegenteil kann folgendes festgehalten werden:

- Ein wirtschaftlicher Messstellenbetrieb ist dadurch gefährdet bzw. unmöglich,
- Ein vermehrter Einsatz von Rohstoffen vermindert die Nachhaltigkeit und ist in Zeiten der Energiewende niemand erklärbar,
- Der sich über Jahre hinziehende Qualifikationsprozess begünstigt einen Markt für qualitativ nichtakzeptable „Wegwerfzähler“, (Nachhaltigkeit!)
- Eine Verdopplung der Eichfrist bei elektronischen Gleichstromzählern, bei denen keinerlei Anwendungserfahrungen im Feld wie bei elektronischen Haushaltszählern über Jahrzehnte vorliegen, wird einfach durchgeführt (siehe Punkt 1.) und ist hier nicht erklärbar – zumal die Gleichstromzähler in Ladesäulen um Faktoren höhere Ströme tragen müssen und äußeren Umwelteinflüssen

außerhalb von Gebäuden ausgesetzt sind!

Das bisherige vor dem 1.1.2019 eingesetzte Verfahren hat über Jahrzehnte hinweg zu einer nachhaltigen Einsatzdauer der Messgeräte bei einer gleichzeitig hohen Messqualität beigetragen.

Wir plädieren deshalb:

- Abschaffung des Qualifikationsverfahrens, verbunden mit der Möglichkeit zur Verlängerung um die volle Eichfrist im Stichprobenverfahren,
- Aufgrund der oben genannten Gründe fordern wir die Beibehaltung des 92-Prozentsatzes für den Anteil der fehlerfreien Messgeräte eines Loses zum Zeitpunkt der Eichfristverlängerung (Prüfung), d.h. die Wiedereinführung des bisher funktionierenden Verfahrens im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz!

4. §5, MessEV – vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

Nach heutigem Eichrecht (ab 1.1.2015) sind Messwandler (unterliegen nicht der MID) für hohe Spannungen (>123kV) und hohen Ströme (>5000A) im geschäftlichen Verkehr definiert als „vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen“ (**MessEV, §5 (1) Buchstabe f**). Als Konsequenz dürfen sie nicht mit dem entsprechenden Konformitätszeichen versehen und auch nicht mehr geeicht werden (Ausnahmen im geschäftlichen Verkehr). Dies bereitet den Marktteilnehmern Schwierigkeiten, insbesondere auch im Hinblick auf Einspeisungen über Messwandler im Hochspannungsnetz. Durch die Vergütungspraxis verlangen Finanzbehörden (amtlicher Verkehr) eine geeichte Messkette, was aber durch die Ausnahmen im geschäftlichen Verkehr nicht möglich ist!

Wenn Lieferant und Kunde von elektrischer Energie im geschäftlichen Verkehr (unabhängig von Spannungsebene und Strombereich) gleichermaßen eine Konformitätsbewertung nach MessEG wünschen, sollte diesem Anliegen entsprochen werden können.

Daher schlagen wir vor:

- zur ursprünglichen Regelung für Messwandler (von der Eichpflicht ausgenommen aber freiwillige Konformitätsbewertung möglich) zurückzukehren bzw.
- eine präzisere Definition für die Begriffe „amtlicher“ bzw. „geschäftlicher“ Verkehr zu finden

Mit freundlichem Gruß

Gez. Jürgen Kramny (digital)

Dipl. Ing. Jürgen Kramny – Vorstandsvorsitzender

Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V.